

9. Burgenpolitik - Herrschaftsbildung - Territorialpolitik 1100 -1212

Burgenausbau der Dagsburger Grafen im 12. Jahrhundert

Ein Machtinstrument, um die Herrschaft von Königen, Bischöfen oder Adelsfamilien über bestimmte Gebiete oder Landstriche zu sichern, stellten im hohen Mittelalter zweifellos Burgen dar. In dem Bestreben, möglichst viele dieser wehrhaften Gebäude für ihre politischen Zwecke nutzen zu können, dürften die Grafen von Dagsburg keine Ausnahme dargestellt haben. François Rapp hat nun vor einigen Jahren die These aufgestellt, daß die Grafen von Dagsburg-Egisheim zwischen Hoh-Egisheim und der Dagsburg eine regelrechte Burgenkette errichtet hatten, welche im Kampf um die Vorherrschaft im Elsaß ein wichtiges Machtinstrument bedeutete¹⁰⁸¹. Die Aktivitäten von Herzog Friedrich II. von Schwaben im Elsaß in den Jahren zwischen 1114 und 1118 im Dienste des Salierkaisers und auch diejenigen Kaiser Friedrich Barbarossas seien als Antwort auf dieses Burgensystem zu verstehen¹⁰⁸².

François Rapps These muß einer kritischen Betrachtung unterzogen werden, da nicht alle Burgen, von denen er behauptet, sie seien dagsburg-egisheimische Gründungen, von diesen Grafen auch wirklich erbaut worden sind. So weist Rapp die Burgen Rappoltstein, Hohenstein, Nideck und Ringelstein als Besitzungen dieses Grafengeschlechtes aus¹⁰⁸³, was sich für Rappoltstein, Hohenstein und Nideck durch Quellen nicht belegen läßt¹⁰⁸⁴ oder, wie im Falle von Ringelstein, sich als definitiv nicht richtig herausstellt. So läßt sich z. B. für die Burg Ringelstein, die in der älteren Forschung immer als dagsburgischer Besitz bezeichnet wurde, bei exakter Interpretation der Quellen nachweisen, daß sie dem Straßburger Bischof gehörte und von Vasallen des Bischofs besetzt war, wie besonders die Forschungen von Bernhard Metz und Thomas Biller erwiesen haben¹⁰⁸⁵. Letztlich

¹⁰⁸¹ F. RAPP, Zur Geschichte der Burgen im Elsaß mit besonderer Berücksichtigung der Ganerbschaften und der Burgfrieden, in: Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, 2. Teil, hrsg. v. H. PATZE (= VuF 19), Sigmaringen 1976, S. 229 f.

¹⁰⁸² Ebda., S. 230.

¹⁰⁸³ Ebda.

¹⁰⁸⁴ Zu Rappoltstein siehe CLAUSS, Wörterbuch, S. 864 ff. - Zu Hohenstein siehe allg. CLAUSS, Wörterbuch, S. 486. Für die Besitzfrage ist eine Urkunde König Heinrichs (VII.) vom 28. November 1226 von Interesse. Den Brüdern Heinrich und Albert von Hohenstein sollte vom Straßburger Bischof die diesem von König Heinrich (VII.) im Zusammenhang mit den Streitigkeiten um das Dagsburger Erbe verpfändete Burg Wichersheim, sozusagen als neutrale Personen, zur Bewahrung übergeben werden (BÖHMER, Acta, Nr. 319, S. 279 f.; siehe RegBfeStr. II, Nr. 921, S. 45). Dieser Umstand spricht m. E. dafür, daß Albert und Heinrich von Hohenstein, und somit auch ihre Burg, nicht mit dem Dagsburger Erbe in Verbindung zu bringen sind - Nideck war Besitz des Straßburger Bistums. Siehe Urkundenbuch der Stadt Straßburg I. Bd., Nr. 552, S. 419 f. Vgl. dazu CLAUSS, Wörterbuch, S. 757.

¹⁰⁸⁵ B. METZ, Le château de Ringelstein - Étude historique, in: Études médiévales. Archéologie et histoire 3, Saverne 1985, S. 41-66 u. BILLER u. METZ, Anfänge, S. 261; siehe dazu unten im Kap. 'Fälschlich zugewiesene Besitzungen' den Art. 'Ringelstein'.